

STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-5/2017 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 25.01.2017

Aktenzeichen	10 20 01.02
Federführender Fachbereich	Innere Verwaltung
Bearbeiter/in	Edgar Arnold

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	30.01.2017	beschließend
Sozial- und Kulturausschuss	07.02.2017	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	14.02.2017	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.02.2017	beschließend

Zu beteiligen:

<input type="checkbox"/>	Ortsbeirat
<input type="checkbox"/>	Ortslandwirt
<input type="checkbox"/>	Jagdgenossenschaft
<input type="checkbox"/>	Personalrat
<input type="checkbox"/>	Frauenbeauftragte
<input checked="" type="checkbox"/>	Kinder- und Jugendbeirat
<input checked="" type="checkbox"/>	Seniorenbeirat

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Grünberg vom 12.11.2015

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am 16.02.2017 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Grünberg vom 12.11.2015 beschlossen:

1. Die Entschädigungssatzung der Stadt Grünberg vom 12.11.2015 wird wie folgt neu gefasst:

In § 3 wird die Aufzählung in Absatz 1 wie folgt ergänzt:

- Stadtverordnete	15,00 €
- Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	15,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	7,50 €
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	15,00 €
- Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommission	15,00 €
- Mitglieder des Seniorenbeirates für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr	7,50 €
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates für maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr	7,50 €

2. Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Grünberg

Frank Ide
Bürgermeister

Begründung:

Im Verlauf der ersten Wahlzeit des Seniorenbeirates wurde verschiedentlich auch die Frage aufgeworfen, ob die Tätigkeit des Seniorenbeirates als entschädigungspflichtig nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ der Stadt Grünberg anzusehen ist und damit z.B. Aufwandsentschädigungen oder auch Fahrkosten an die Mitglieder des Seniorenbeirates zu zahlen sind.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat mit Schreiben vom 28.11.2016 zu dieser Frage Stellung genommen. Danach *...ist der Seniorenbeirat ein Beirat gemäß § 8c HGO. Nach der Satzung des Seniorenbeirates hat dieser ein Vorschlags-, Anhörungs- und Rederecht in Angelegenheiten, die Senioren betreffen. Folglich ist ein solcher Beirat ähnlich einem Ortsbeirat zu behandeln. Nach § 1 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhalten auch andere ehrenamtlich Tätige für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Satzung angehören, einen Verdienstausschlag sowie gemäß § 2 Abs. 2 Fahrtkosten und gemäß § 3 Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung.“*

Deshalb sollte zur Klarstellung eine Regelung in § 3 der geltenden Entschädigungssatzung aufgenommen werden, dass für Mitglieder des Seniorenbeirates eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Gremiums gezahlt wird.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 24.01.2017 dafür ausgesprochen, eine entsprechende Regelung zugunsten des Seniorenbeirates in die Entschädigungssatzung aufzunehmen, hierzu aber aus Kostengründen eine Deckelung auf maximal 6 Sitzungen pro Kalenderjahr angeregt. Aus Gleichbehandlungsgründen sollte nach Empfehlung des Ältestenrates auch der Kinder- und Jugendbeirat entsprechend berücksichtigt werden, allerdings versehen mit einer anzahlmäßigen Deckelung. Die Stadtverordnetenversammlung wird um entsprechende Zustimmung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der zu zahlenden Aufwandsentschädigungen um jährlich rund 1.500,00 EUR bei Produkt 11.1.01, Sachkonto 67810000

Leitbild:

Entspricht den Zielen des Workshops I

Unterschriften:

Frank Ide
Bürgermeister

Edgar Arnold